

Finanzamt Calau
Steuernummer/ Geschäftszeichen 057 / 118 / 00729

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt Frau Hallenberg	Zimmer 136
Telefon 0354183	Durchwahl 251

Firma
SGL Spezial- und Bergbau-
Servicegesellschaft
Lauchhammer mbH
Bockwitzer Straße 85
01979 Lauchhammer

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

bei Bauleistungen und / oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass **SGL Spezial- und Bergbau- Servicegesellschaft
Lauchhammer mbH**

(Name und Vorname bzw. Firma)

Bockwitzer Straße 85, 01979 Lauchhammer

(Anschrift, Sitz)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

D Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer **057 / 118 / 00729**

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DEB 11581790**

registriert ist.

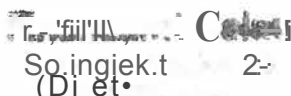
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 10.08.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

11.08.2017

(Datum)


So.ingjek.t
(Di et.)


Hallenberg **LTf;**
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Finanzamt Calau
Steuernummer/ Geschäftszeichen 057 / 118 / 00729

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt Frau Hollenberg	Zimmer 136
Telefon 0354183	Durchwahl 251

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

